

Drucksachen-Nr. BR/013/2020	Datum 13.01.2020	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	25.02.2020

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2020

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 32.365.000 €	Produktkonto 36510.531201 36510.531835	Haushaltsjahr 2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin beabsichtigt, einen Durchschnittssatz in Höhe von 55.402,48 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 festzustellen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung).

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst ermittelt.

Nach der letzten Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst im Juli 2018 ändert sich für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst das Tarifentgelt (Tabellenwerte) zum 01.03.2020. Darüber erfolgt der zweite Schritt der Angleichung der Jahressonderzahlung Ost. Im Tarifgebiet Ost beträgt 2020 der Bemessungssatz 88 % der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze.

Eine weitere Änderung für das Jahr 2020 betrifft die Beitragsänderung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen. Hier wurde der Beitrag bei der Arbeitslosenversicherung auf 2,4 % abgesenkt. Zudem ist ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zu leisten. Hier wurde ein Wert in Höhe von 0,5 % als Durchschnittswert/krankenkassenabhängiger Beitrag zu Grunde gelegt.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 8a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE für den Zeitraum ab 01.01.2020 neu vor.

Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten in Höhe von 55.402,48 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 1.106,74 EUR.

Unter Berücksichtigung der im Januar 2020 prognostizierten Belegung und Betreuungsumfänge (Kinder) sowie unter Bezugnahme der neu ermittelten Bemessungsgröße werden die Kosten ca. 32.365.000 EUR betragen. Eine Überschreitung der geplanten Haushaltsansätze (Kostenträger 36510.531201 und 36510.531835) würde somit nicht eintreten, wenn die Kinderzahlen und Betreuungsumfänge nicht steigen und die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Kindertagesbetreuung unverändert bleiben.

Bemessungsgröße 2020 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Tarifabschlusses für den Zeitraum 2018 bis 2020

Ermittlung Durchschnittsgröße	TVSuE S 8a/4 01.01.20 – 29.02.2020	TVSuE S 8a/4 01.03.20 – 31.12.2020	TVSuE S 8a/4 01.01. - 31.12.2020
Vollzeitstelle Std./W.	40		
monatliches Bruttoentgelt in EUR	3.417,76 € x 2 Monate 6.835,53 €	3.453,09 € x 10 Monate 34.530,90 €	41.366,42 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD-SuE*1			814,23 €
Jahresbrutto AN Zwischensumme 1			42.180,65 €
Arbeitgeberanteil 19,825 % davon RentenV 9,300 % Arbeitsl.V 1,200 % PflegeV 1,525 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,5 %	41.366,42 € x 20.325 % = 8.407,72 € 814,23 € x 19,825 % = 161,42 €		8.569,14 €
Sonderzahlung (JaSo)*2 (69,97 %)			2.416,13 €
Arbeitgeberanteil 19,825 % JaSo			479,00 €
Jahresbrutto AN			44.596,78 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000			196,67 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,5 %			1.560,89 €
Jahrespersonalkosten			55.402,48 €
Bemessungsgröße je Quartal (I. – IV.)			13.850,62 €

*1

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung zu stellende Volumen beträgt ab 1. Januar 2013 ff. 2,00 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.

hierzu Protokollerklärung: Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge).

Ermittlung:

S 8 a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE

Zeitraum	Tarifliches Monats-entgelt	Anzahl der Monate	Betrag
01.01. – 31.03.2019	3.317,66 €	3	9.952,98 €
01.04. – 31.12.2019	3.417,76 €	9	30.759,84 €
Gesamtbetrag			40.712,82 €
x 2,00 %			814,23 €

*2

Sonderzahlung

„Es wird eine Angleichung der Jahressonderzahlung Ost in vier Schritten an das Westniveau geben. Im Tarifgebiet Ost wird der Bemessungssatz im Jahr 2019 82 Prozent, im Jahr 2020 88 Prozent, im Jahr 2021 94 Prozent und im Jahr 2022 100 Prozent der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze betragen.“

Auszug aus der Tarifeinigung 2018 in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern